



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1931

24.06.1931 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 24. Juni 1931.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|---------|
| 1. Heranziehung des Bremerhavener Hafengeländes zur Grund- und Gebäudesteuer | S. 243. |
| 2. Besetzung von Deputationen und Behörden | „ 246. |

1. Heranziehung des Bremerhavener Hafengeländes zur Grund- und Gebäudesteuer.

Über diesen Gegenstand hat die Finanzdeputation den anliegenden Bericht nebst Gesetzentwürfen vorgelegt. Der Senat stimmt den Ausführungen zu und beantragt bei der Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

I. Zwischen dem Bremischen Staat und der Stadtgemeinde Bremerhaven ist ein Streit entstanden über die Auslegung des § 4 a des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 (Brem. Gesetzbl. S. 161) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1925 (Gesetzbl. S. 140). Die Bestimmung hatte durch Gesetz vom 11. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 444) folgenden Wortlaut erhalten: „Von der Gebäudesteuer und der Grundsteuer sind befreit: a. Die dem Staat gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit sie für öffentliche Zwecke unmittelbar benutzt werden.“ Der frühere Wortlaut war: „Von der Gebäudesteuer und Grundsteuer sind befreit: a. die dem Staat gehörenden Gebäude und Grundstücke.“ Die Einschränkung ist im Jahre 1923 erfolgt mit Rücksicht auf das Reichsmietengesetz. Nach der bremischen Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 568) war vorgesehen, daß die Steuern in ihrem tatsächlichen Betrage auf die Mieter nach dem Verhältnis der Grundmiete umzulegen seien (§ 2 Ziffer 2 der Verordnung). Da nun nach § 4 b des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 die den kirchlichen Gemeinden, Stadtgemeinden, dem Landgebiet und den Landgemeinden gehörenden Grundstücke nur soweit von der Steuer befreit waren, als sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wurden, eine verschiedenartige Behandlung der Mieter in Staatsgebäuden und Gebäuden einer Gemeinde aber nicht zu rechtfertigen war, so wurde die Bestimmung des § 4 a entsprechend geändert und die Steuerbefreiung beschränkt auf die dem Staat gehörenden Gebäude und Grundstücke, „wenn und soweit sie für öffentliche Zwecke unmittelbar benutzt werden“.

II. Aus dem gleichen Grunde wurde die Steuerpflicht auf die dem Staate gehörenden Gebäude und Grundstücke ausgedehnt, die ganz oder zum Teil vermietet sind oder als Dienstwohnungen benutzt werden. Früher waren die im Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878 unter § 4 a aufgeführten Gebäude und Grundstücke des Staates in den Bestimmungen des Grund- und Gebäudesteuergesetzes über die Steuerpflicht vermieteter Grundstücke nicht genannt worden. Um aber die Mieter in Reichs- und Staatsgrundstücken zur Steuer heranziehen zu können, war in dem Gesetze, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 485) laut § 3 unter Abschnitt 1) Grund- und Gebäudesteuer vorgesehen, daß für diese staatlichen Gebäude die Steuer vom Mieter, bei Dienstwohnungen vom Wohnungsinhaber zu entrichten sei.

Durch das Gesetz, betreffend die Grund- und Gebäudesteuer, vom 12. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 293) wurde laut § 2 die neue Bestimmung getroffen, daß der Eigentümer steuerpflichtig bleibe und nicht berechtigt sei, die Steuer auf die Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten umzulegen. Es wurde also in der neuen Fassung des § 4 die Bestimmung beseitigt, daß die Steuer vom Mieter, bei Dienstwohnungen vom Wohnungsinhaber zu entrichten sei. Dies hatte die Wirkung, daß der Bremer Staat für seine vermieteten Gebäude und Grundstücke, soweit sie für öffentliche Zwecke nicht unmittelbar benutzt werden, steuerpflichtig wurde. Da aber zunächst der Steuergläubiger und der Steuerschuldner dieselbe Person waren, so hatte dies keine finanzielle Wirkung.

III. Mit der gleichzeitigen Einführung des Zuschlagsrechts zur Grund- und Gebäudesteuer für die Gemeinden laut § 10 des Gesetzes, betreffend die Grund- und Gebäudesteuer vom 12. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 295), das erforderlich wurde mit Rücksicht auf die Besteuerung von reichseigenen Gebäuden, machte Bremerhaven den Anspruch geltend, die im Bremerhavener Hafengebiet liegenden dem Staat gehörenden Gebäude und Grundstücke für den Gemeindezuschlag heranzuziehen, „wenn und soweit sie nicht für öffentliche Zwecke unmittelbar benutzt wurden“. Bei der Änderung des Grundsteuergesetzes im Jahre 1923 durch die Novelle vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 485), die, wie aus der Senatsvorlage vom 20. Juni 1923 (Verhdlg. S. 373) zu ersehen, lediglich mit Rücksicht auf das Reichsmietengesetz erfolgt ist, war diese Konsequenz weder gewollt noch beachtet. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, zur Klärung der Rechtslage eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung herbeizuführen, da es nicht in der Absicht des Staates liegen kann, daß der Staat für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude im Bremerhavener Hafengebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven steuerpflichtig wird. Die Bewirtschaftung dieser Grundstücke erfolgt in ganz verschiedener Weise zum Teil durch den Staat selbst, zum Teil auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages, eines Erbbaurechts oder in anderer Form. Im einzelnen sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

- 1) Vom Staat selbst unmittelbar zu öffentlichen Zwecken benutzte Grundstücke.
- 2) Grundstücke, die der Staat entweder zwar selbst benutzt, aber nicht unmittelbar zu öffentlichen Zwecken, oder brach liegen läßt.
- 3) Solche Grundstücke, die zwar unmittelbar zu öffentlichen Zwecken benutzt werden, bei deren Bewirtschaftung sich der Staat jedoch Dritter bedient (z. B. die unter den Vertrag mit der Lagerhaus-Gesellschaft fallenden Anlagen in Bremen-Stadt, die vom Lloyd betriebenen staatlichen Anlagen in Bremerhaven).
- 4) Grundstücke, die der Staat in Erbbaurecht vergeben hat.
- 5) Vermietete Gebäude, Grundstücke und Dienstwohnungen im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1924, betreffend die Grund- und Gebäudesteuer (Gesetzbl. S. 294).
- 6) Grundstücke, die in unbebautem Zustande vermietet oder verpachtet, vom Mieter oder Pächter jedoch bebaut sind.
- 7) Grundstücke, die in unbebautem Zustande vermietet oder verpachtet sind, und vom Mieter oder Pächter unbebaut benutzt werden (z. B. die Grasflächen im Hafenerweiterungsgebiet in Bremerhaven).

Der unter Ziffer 1) genannte Fall fällt ohne weiteres unter die Steuerbefreiung nach der jetzigen Fassung des § 4 a des Grundsteuergesetzes (Gesetzbl. 1925 S. 140). In allen übrigen Fällen würde es aber zweifelhaft sein, ob nicht der Staat den Gemeindezuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten haben würde. Es wird daher vorge schlagen, als Ausdruck autoritativer Gesetzesauslegung die Bestimmung des § 4 a auf die dem Staate gehörenden Gebäude und Grundstücke auszudehnen, die in den Hafengebieten liegen. Weiter ist es zweckmäßig, ausdrücklich

festzustellen, daß die Steuerbefreiung in der Bestimmung des § 4 a. des Grundsteuergesetzes keine Anwendung für die Grundstücke findet, für die der Staat ein Erbbaurecht bestellt hat. Nach Artikel 1 des Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes, betreffend Grund- und Gebäudesteuer, vom 5. Juli 1925 (Gesetzbl. S. 141) hat der Erbbauberechtigte im Falle eines vom Staate bestellten Erbbaurechts die Steuer auch für den Grund zu entrichten. Es würde aber nicht berechtigt sein, die dem Staate zustehende Steuerbefreiung auch auf den Erbbauberechtigten auszu dehnen.

Der gleiche Zusatz, die dem Staate gehörenden Gebäude und Grundstücke in den Hafengebieten von den Grundsteuern zu befreien, muß auch in den § 4 des Gesetzes, betreffend die Grund- und Gebäudesteuer, vom 12. Juli 1924 eingefügt werden.

Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge die beigelegten Gesetzentwürfe beschließen.

Bremen, den 15. Juni 1931.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) Wenhold.

Gesetz wegen Änderung des Grundsteuergesetzes.

Unteranlage I.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Der § 4 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 (Gesetzbl. S. 161) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli 1925 (Gesetzbl. S. 140) und 12. November 1925 (Gesetzbl. S. 251) erhält folgende Fassung:

Von der Gebäudesteuer und der Grundsteuer sind befreit:

- a. die dem Staate gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit sie für öffentliche Zwecke unmittelbar benutzt werden oder in den Hafengebieten liegen. — Die Steuerbefreiung tritt nicht ein für Grundstücke des Staates, für die der Staat ein Erbbaurecht bestellt hat;
- b. die den Stadtgemeinden, dem Landkreis und den Landgemeinden gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit sie für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt werden;
- c. die den kirchlichen Gemeinden und milden Stiftungen gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit sie für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- d. die auf Grund eines besonderen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft von der Steuer befreiten Gebäude und Grundstücke;
- e. die einem anderen deutschen Lande gehörenden Grundstücke, auf denen Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem anderen Lande Gegenseitigkeit gewährt wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Unteranlage 2.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Grund- und Gebäudesteuer.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Der Paragraph 4 des Gesetzes, betreffend die Grund- und Gebäudesteuer, vom 12. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 293) in der Fassung des Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Grund- und Gebäudesteuer, vom 3. Juli 1925 (Gesetzbl. S. 140) erhält folgende Fassung:

§ 4.

1) Wenn die in § 4 a—e des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 (Gesetzbl. S. 161) in der Fassung der Gesetze wegen Abänderung des Grundsteuergesetzes vom 3. Juli 1925 (Gesetzbl. S. 140), 12. November 1925 (Gesetzbl. S. 251) und 1931 (Gesetzbl. S.) genannten Grundstücke oder Reichsgebäude ganz oder zum Teil vermietet sind oder als Dienstwohnungen benutzt werden, so ist die Steuer für die vermieteten Räume und Dienstwohnungen zu entrichten. Sie beträgt 4 vom Hundert der jährlichen Friedensmiete oder des Friedensnutzungswertes; § 1 Abf. 2 findet Anwendung. Bei Reichsgebäuden wird nur der Gemeindezuschlag erhoben.

2) Auf Grundstücke, die in den Hafengebieten liegen, finden die Bestimmungen in Abf. 1 keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

2. Besetzung von Deputationen und Behörden.

Der Senat teilt der Bürgerschaft die infolge der Verringerung der Zahl der Mitglieder des Senats veränderte Besetzung von Deputationen und Behörden nachstehend mit:

Präsidium des Senats:

Bürgermeister Dr. Donandt, Präsident des Senats.

Bürgermeister Dr. Spitta.

Wahlkommissar:

Senator von Sreckelsen.

Verfassungsdeputation:

Bürgermeister Dr. Spitta.

Senator von Sreckelsen.

Senator Kaiser.

Stellvertreter:

Staatsrat Dr. Fricke.

Deputation für innere Verwaltung:

Senator Klemann.

Senator von Sreckelsen.

Senator Allerheiligen.

Staatsrat Dr. Friede.

Stellvertreter:

Staatsrat Dr. Tack.

Staatsrat Dr. Appel.

Staatsrat Dr. Schulz.

Vortr. Rat Dr. Meyer.

Schuldeputation:

Bürgermeister Dr. Spitta.

Senator Rhein.

Landeschulrat Prof. Dr. Bohm.

Stellvertreter:

Oberschulrat Dr. Kurz.

Oberschulrat Dr. Dehning.

Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen:

Senator Sommer.

Staatsrat Dr. Appel.

Stellvertreter:

Oberschulrat Dr. Roßmann.

Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege:

Senator Klemann.

Staatsrat Dr. Gosselke.

Stellvertreter:

Professor Wilhelm Probst.

Behörde für die Technischen Staatslehranstalten und die Seefahrtschule:

Senator Dr. Apelt.

Senator a. D. Dr. Thalenhorst.

Stellvertreter:

Staatsrat Dr. Duckwitz.

Direktor Dr. Fahn, als Referent für die Technischen Staatslehranstalten.

Oberschulrat Dr. Roßmann, als Vertreter der Senatskommission für das Unterrichtswesen.

Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater.

Bürgermeister Dr. Spitta.

Senator Rhein.

Staatsrat Dr. Gosselke.

Stellvertreter:

Staatsrat Dr. Schulz.

Deputation für das Gesundheitswesen:

Senator Raifen.
 Senator von Sprechelsen.
 Vortr. Rat Dr. Bölders.
 Präsident Dr. Stabe.

Finanzdeputation:

Bürgermeister Dr. Donandt.
 Senator Bömers, Inspektor der Staatshauptkasse.
 Senator Allerheiligen.
 Senator Rhein.
 Senator Sommer.
 Vortr. Rat Dr. Müllershausen.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung:

Senator Allerheiligen.
 Senator Sommer.
 Senator a. D. Dr. Thalenhorst.

Stellvertreter:

Staatsrat Dr. Gosselke.
 Baudirektor Knop.
 Baudirektor Stühning.

Deputation für die städtischen Werke:

Senator Bömers.
 Senator Allerheiligen.
 Senator Klemann.

Deputation für den Schlachthof:

Senator Sommer.
 Staatsrat Dr. Gosselke.

Deputation für Häfen und Eisenbahnen:

Senator Dr. Apelt.
 Senator Bömers.
 Senator Klemann.

Stellvertreter:

Staatsrat Dr. Dudwiz.
 Oberbaudirektor Tillmann.

Behörde für das Wohlfahrtswesen:

Senator Raifen.
 Staatsrat Dr. Schulz.